

RS Vwgh 1987/6/16 86/14/0181

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.06.1987

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §4 Abs1;

EStG 1972 §4 Abs3;

EStG 1972 §6 Z2;

Rechtssatz

Wird eine Steuerberatungskanzlei im ganzen (der gesamte Klientenstock) auf einen bestimmten Stichtag veräußert und kommt es später zu einem Rückerwerb eines Teiles des Klientenstocks unter Verzicht auf einen Teil des ursprünglich vereinbarten Veräußerungserlöses, so bildet der Minderungsbetrag die Anschaffungskosten für den rückerworbenen Teil des Kundenstocks, der als Wirtschaftsgut des Anlagevermögens auch bei einem Einnahmen-Ausgabenrechner grundsätzlich aktivierungspflichtig ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986140181.X01

Im RIS seit

16.06.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at